



Gemischte Gemeinde Lütschental

**Reglement
Spezialfinanzierung
im Bereich
Abwasser-
entsorgung**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2, Grundsätze	3
Artikel 3, Übernahme oder Verbilligung der Gebühren	3
Artikel 4, Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung»	3
Artikel 5, Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn»	4
Artikel 6, Aufhebung der Spezialfinanzierungen	4
Artikel 7, Aufhebung bisherigen Rechts	4
Artikel 8, Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerke	4/5
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	4
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	5

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf die

- eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz,
- Art. 85a und Art. 86ff Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 sowie
- Art. 4 Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Lüttschental

wird folgendes Spezialfinanzierungsreglement erlassen:

Artikel 1 – Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Gemischten Gemeinde Lüttschental an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband).

² Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.

Artikel 2 – Grundsätze

¹ Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung sind aufgehoben.

² Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierung und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.

³ Die Gemeinde Lüttschental bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich

- a) die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und
- b) die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn».

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.

Artikel 3 – Übernahme oder Verbilligung der Gebühren

¹ Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet Lüttschental, die dem Verband geschuldeten Abwassergrundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen «Gebühren Abwasserentsorgung» und «Verwendung Buchgewinn» nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.

² Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.

Artikel 4 – Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung»

¹ Die Mittel oder die verbleibenden Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 werden in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet:

- a) in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3,
- b) in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» gedeckt werden.

Artikel 5 – Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn»

¹ Die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Art. 85a GV).

² Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.

³ Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet.

⁴ Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.

Artikel 6 – Aufhebung der Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.

Artikel 7 – Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserentsorgungsreglement vom 22. November 2019 sowie das Gebührenreglement vom 3. Mai 2022 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement am 25. November 2022 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hansruedi Burgener

Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

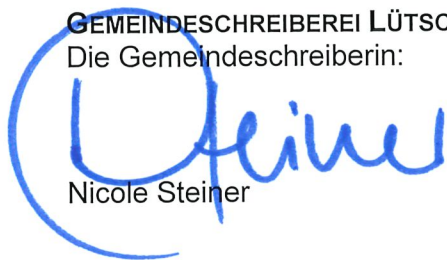
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 20. Oktober 2022 und Donnerstag, 27. Oktober 2022 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2023 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 5. Januar 2023 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lütschental, 5. Januar 2023

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner